

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0019/11	Datum 14.03.2011
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	29.03.2011	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	05.05.2011	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	18.05.2011	öffentlich	Beratung
Stadtrat	26.05.2011	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung und der Zweitwohnungssteuersatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung gemäß der beigefügten Anlage 1.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung gemäß der beigefügten Anlage 2.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2102	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
61101000	x	ja, Nr.	153, 154			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2011 / 2012	JA	x	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TB7100 / DKPORTO_2102

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2012	600	21020000	54313000		x
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2011	45.000	71000000	40310000		
2012	60.000	71000000	40340000		
2012	180.000	71000000	40310000		
2013 ff.	Σ 240.000				
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					

Summe:	
---------------	--

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Hartung
--------------------------------------	----------------	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Zimmermann
---------------------------------------	---------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

Begründung:

Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes bis 2014 mit der Drucksache 0389/10 sieht mit den Maßnahmen 153 und 154 die Erhöhung des Steuersatzes für die Zweitwohnungssteuer von 8 % auf 10 % und die Erhöhung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % auf 13 % vor.

Für das Jahr 2010 wurden 235.447,08 Euro Zweitwohnungssteuern festgesetzt. Eine Erhöhung von 8 % auf 10 % bewirkt ein Steuer Mehraufkommen von ca. 60.000,00 Euro.

Die Zweitwohnungssteuersätze anderer größerer Städte liegen zwischen 5 % in Berlin und 16 % in Erfurt. Der Steuersatz von 10 % liegt damit innerhalb des üblichen Rahmens.

Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer und entsteht gem. § 3 der Satzung für jedes Kalenderjahr am 01. Januar. Eine Satzungsänderung auf der Grundlage des Beschlusses in der Stadtratssitzung vom 13.12.2010 konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr vor dem 01.01.2011 beschlossen werden. Eine auf den 01.01.2011 rückwirkende Steuersatzerhöhung im Jahr 2011 würde gegen das Rückwirkungsverbot des § 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA verstoßen. Aus diesem Grund kann die Steuersatzerhöhung erst zum 01.01.2012 in Kraft treten. Für die Versendung neuer Abgabenbescheide fallen einmalig ca. 600 Euro Portokosten im Jahr 2012 an.

Für die Vergnügungssteuer bringt eine Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % auf 13 % eine monatliche Steuer Mehreinnahme von etwa 15.000 Euro.

Der Vergnügungssteuersatz auf das Einspielergebnis bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit liegt zwischen 10 % z.B. in Erfurt und 20 % in Berlin. Der Steuersatz von 13 % liegt damit innerhalb des üblichen Rahmens.

Die Vergnügungssteuer für den Betrieb von Geräten und Spielen entsteht jeweils mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät in Betrieb genommen wird. Die Erhöhung des Steuersatzes ist somit auch im Laufe des Jahres ab dem Monat möglich, welcher dem Monat der Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt folgt.

Für das Jahr 2011 ist bei Inkrafttreten ab Juli 2011 mit Vergnügungssteuer Mehreinnahmen für die Monate Juli bis September 2011 von etwa 45.000 Euro zu rechnen. Ab dem Jahr 2012 werden dann ca. 180.000 Euro Mehreinnahmen erreicht werden.

Änderungen

Die Änderungen betreffen die Steuersätze in § 8 der Zweitwohnungssteuersatzung und § 10 Abs. 2 Satz 1 der Vergnügungssteuersatzung.

Das Inkrafttreten der neugefassten Satzungen ist in § 15 der Zweitwohnungssteuersatzung und § 17 der Vergnügungssteuersatzung geregelt.

In der Zweitwohnungssteuersatzung wurde darüber hinaus ein Fehler aus der 1. Änderungssatzung bei der Absatznummerierung in § 2 bereinigt und die wegen Zeitablauf überflüssig gewordene alte Übergangsvorschrift (§ 15 alt) gestrichen.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung

Anlage 2: Entwurf der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

Anlage 3: Synopse für die Zweitwohnungssteuersatzung

Anlage 4: Synopse für die Vergnügungssteuersatzung